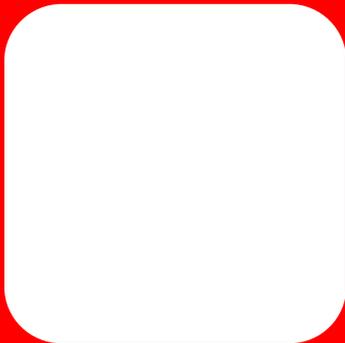
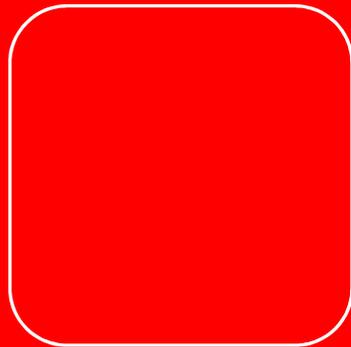
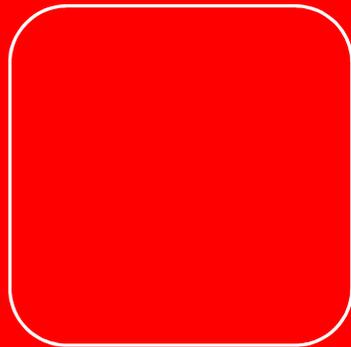
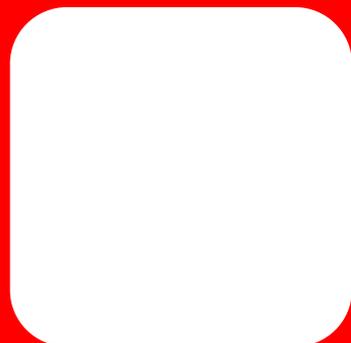
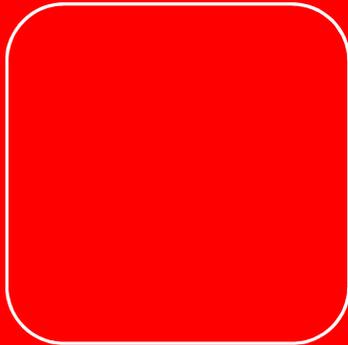
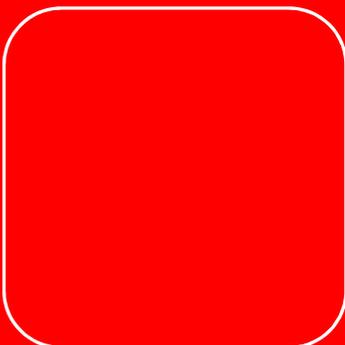


Merkblatt

Vorbeugender Brandschutz



**Technische
Aufsichtbedingungen
Nr. 02/2019
SG Brand- und
Katastrophenschutz**



TECHNISCHE AUFSCHALTBEDINGUNGEN FÜR DIE AUFSCHALTUNG VON BRANDMELDEANLAGEN / BRANDBEKÄMPFUNGSANLAGEN / GEFAHRENMELDEANLAGEN IM LANDKREIS SAALFELD – RUDOLSTADT

1. GELTUNGSBEREICH

Die Technischen Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen / Brandbekämpfungsanlagen / Gefahrenmeldeanlagen (nachfolgend nur Gefahrenmeldeanlagen genannt) gelten für gesetzlich geforderte, behördlich angeordnete oder sonstige Gefahrenmeldeanlagen, deren Meldung direkt in der Zentralen Leitstelle einlaufen soll.

Die Aufschaltung der Gefahrenmeldeanlagen und die Freigabe der Schließung „Landkreis Saalfeld – Rudolstadt“ ist mittels Antrag rechtzeitig bei dem Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz des Landratsamtes Saalfeld – Rudolstadt zu beantragen.

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf den Landkreis Saalfeld – Rudolstadt.

Die Verantwortung für die Umsetzung der Technischen Aufschaltbedingungen für die Aufschaltung von Gefahrenmeldeanlagen liegt bei dem Betreiber der Anlage.

2. ALLGEMEINE BETRIEBSBEDINGUNGEN VON GEFAHRENMELDEANLAGEN

2.1. BESTIMMUNGEN FÜR GEFAHRENMELDEANLAGEN

Gefahrenmeldeanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu errichten und zu betreiben. Insbesondere sind folgende Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

DIN EN 54	Brandmeldeanlagen
DIN 14675	Brandmeldeanlagen; Aufbau und Betrieb
DIN 14661	Feuerwehr – Bedienfeld für Brandmeldeanlagen
DIN 14662	Feuerwehr – Anzeigetableau für Brandmeldeanlagen
DIN VDE 0800 – 1	Bestimmungen für die Errichtung und Betrieb von Fernmeldeanlagen
DIN VDE 0833 – 1	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall – Allgemeine Festlegungen
DIN VDE 0833 – 2	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall – Festlegungen für Brandmeldeanlagen

Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit aller anzuschaltenden Gefahrenmeldeanlagen muss entsprechend den Vorgaben der „Thüringer Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen

und Einrichtungen in Gebäuden (ThürTechPrüfVO)“ durch einen verantwortlichen Sachverständigen geprüft und bescheinigt werden.

Mitarbeitern des Sachgebietes Brand- und Katastrophenschutz, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ist zu Überprüfungs Zwecken Zutritt zu allen Brandmeldeeinrichtungen zu gewähren.

2.2. ÄNDERUNG ODER ERWEITERUNG DER GEFAHREMELDEANLAGE

Alle beabsichtigten Veränderungen an der Gefahrenmeldeanlage (z.B. Veränderung von Standorten, Erweiterungsvorhaben, Schließsystemänderungen, Änderungen des Zuganges für die Feuerwehr, und dgl.) bedürfen der Zustimmung durch das Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz des Landratsamts Saalfeld – Rudolstadt. Ebenso sind jegliche Veränderungen der juristischen Zuständigkeit, Mieterwechsel und Nutzungsänderungen sowie Veränderungen zu den Angaben der Ansprechpartner dem Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz unaufgefordert **schriftlich** mitzuteilen.

Änderungen oder Erweiterungen [z.B. Feuerwehr-Bedienfeld (FBF), Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT), Hinzufügen von Meldergruppen usw.] sind, bis zur Abnahme durch den verantwortlichen Sachverständigen, deutlich als solche an der Brandmeldezentrale BMZ zu kennzeichnen und dem Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz mitzuteilen. Wenn erforderlich, sind die Feuerwehr-Laufkarten kurzfristig zu aktualisieren.

Der Betreiber einer Gefahrenmeldeanlage ist verpflichtet auf seine Kosten alle Änderungen vornehmen zu lassen, die im Interesse der notwendigen Einheitlichkeit in der Bedienung erforderlich sind. Nur so kann eine zügige Alarmverfolgung durch die Feuerwehr erfolgen; dies geschieht im Interesse des Betreibers der Gefahrenmeldeanlage.

2.3. WARTUNG UND INSTANDHALTUNG VON GEFAHREMELDEANLAGEN

Der Betreiber ist verpflichtet, die Gefahrenmeldeanlage mit allen Bestandteilen durch ausreichende Wartung, Instandhaltung und wiederkehrende Prüfung funktionsfähig zu erhalten (DIN 14675, DIN VDE 0833). Entsprechend schriftliche Bestätigungen (Wartungsvertrag, Prüfprotokolle, ...) sind dem Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz bei der Aufschaltung und folgenden Überprüfungen unaufgefordert vorzulegen.

Ist für Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten eine kurzzeitige Abschaltung (weniger als 24 Stunden) der Gefahrenmeldeanlage erforderlich, ist diese zuvor telefonisch bei der Zentralen Leitstelle (Telefon: 03671/ 9900) unter Angabe von Firma, Name, Nummer der Gefahrenmeldeanlage und voraussichtliche Dauer der Abschaltung anzumelden. Während der Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sind die Übertragungswege zur Zentralen Leitstelle abzuschalten. Nach Beendigung ist ein Test der Übertragungswege in telefonischer Rücksprache mit der Zentralen Leitstelle notwendig.

Zusätzlich zur telefonischen Mitteilung sind bei längerfristigen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten diese dem SG Brand- und Katastrophenschutz mindestens 3 Arbeitstage vor der geplanten Abschaltung unter Angabe des Grundes sowie der voraussichtlichen Dauer **schriftlich** anzuzeigen. Dies gilt auch für die Beendigung der Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten.

Bei Abschaltungen ist der Betreiber der Gefahrenmeldeanlage verantwortlich, für den Zeitraum der Abschaltung geeignete Ersatzmaßnahmen (z.B. Brandsicherheitswache) auf eigene Kosten vorzusehen. Für die Dauer der Abschaltung ist die Zentrale Leitstelle **im Alarmfall** telefonisch über den Notruf 112 zu informieren.

2.4. STÖRUNGEN AN DER GEFAHRENMELDEANLAGE

Mit der Störungsbeseitigung muss unverzüglich nach Eingang der Störmeldung begonnen werden (DIN14675 und DIN VDE 0833).

Wenn sich während des Betriebes wiederholt Unregelmäßigkeiten oder Störungen an der Brandmeldeanlage zeigen, die zu Fehlalarmen führen, behält sich das Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz geeignete Maßnahmen, in Absprache mit der örtlich zuständigen Feuerwehr, vor.

Dies können sein:

- Trennung der Gefahrenmeldeanlage von der Alarmübertragungseinrichtung mit unverzüglicher Meldung an die untere Baubehörde.
- Kostenpflichtige Überprüfung der Gefahrenmeldeanlage durch einen verantwortlichen Sachverständigen im Zuge der Ersatzvornahme.

Die Wiederaufschaltung der Gefahrenmeldeanlage an die Alarmübertragungseinrichtung ist gebührenpflichtig.

Bei Störungen und Revisionsarbeiten an der Gefahrenmeldeanlage sind die Handmelder mit Sperrschildern „Außer Betrieb“ (DIN 14675) zu versehen. Das hauseigene Personal ist zu unterrichten, dass in diesem Fall die Alarmierung der Feuerwehr, NOTRUF 112, erfolgen muss.

Sabotage- und Einbruchmeldungen sind auf eine ständig besetzte Empfangszentrale eines Sicherheitsunternehmens oder einer anderen ständig besetzten Stelle aufzuschalten.

2.5 ZUGANGSMÖGLICHKEITEN ZUM ÜBERWACHTEN OBJEKT

Der gewaltfreie Zugang zum Objekt und mindestens allen überwachten Bereichen ist durch eine ständig besetzte Stelle oder durch den Einbau eines Feuerwehr-Schlüsseldepots (FSD) zu gewährleisten. Feuerwehr-Schlüsseldepots gibt es in den Ausführungen FSD 1 (Rundzylinder) und FSD 3 (Kasten). Standardmäßig sind Depots des Typs FSD 3 zu verbauen. Nur in Ausnahmefällen kann in Abstimmung mit dem SG Brand- und Katastrophenschutz ein FSD 1 mit zusätzlicher Kennzeichnung zur Unterscheidung vom Freischaltelement (FSE) verbaut werden. Die Einrichtung eines FSD bedarf grundsätzlich einer gesonderten Vereinbarung.

Sollen in dem FSD 3 mehrere Schlüssel (max. 3) hinterlegt werden, so ist die Kennzeichnung der Schlüssel und die Ausführung der Laufkarten mit dem SG Brand- und Katastrophenschutz und der zuständigen Feuerwehr abzustimmen.

Sind Brandbekämpfungsanlagen auf die Gefahrenmeldeanlage aufgeschaltet, so ist ein FSD 3 mit einer doppelten Objektschlüsselüberwachung zu verwenden.

Die Verwendung elektronischer Schließsysteme ist nur im Einvernehmen mit dem Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz und der örtlich zuständigen Feuerwehr möglich. An dieser Stelle wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Fall der Unbrauchbarkeit des elektronischen Schließsystems jegliche Haftung ausgeschlossen ist. Bei der Verwendung von Kartensystemen, u.ä. ist bei der Auswahl des FSD 3 auf eine gesicherte Überwachung der Zutrittskarte im Schlüsseldepot zu achten.

Aus einem eventuellen Missbrauch der im Feuerwehr-Schlüsseldepot hinterlegten Schlüssel bzw. elektronischen Zutrittsmöglichkeiten können keine Haftungsansprüche gegenüber dem Landratsamt Saalfeld – Rudolstadt geltend gemacht werden.

3. KONZEPT UND AUSFÜHRUNG DER GEFAHRENMELDEANLAGE

3.1. KONZEPT

Die an Aufbau und Betrieb der Gefahrenmeldeanlage zu stellenden Mindestanforderungen müssen durch Absprachen zwischen dem Auftraggeber/Betreiber der Anlage und den zuständigen Stellen (z.B. Bauaufsichtsbehörde, SG Brand- und Katastrophenschutz, Versicherung) eindeutig geklärt und festgelegt sein. Die Ergebnisse der Absprachen zu den Mindestanforderungen sind zu dokumentieren.

Das Konzept nach DIN 14675 ist Bestandteil des Planungsauftrages und dem SG Brand- und Katastrophenschutz vor Beginn der Arbeit zu übergeben. Bei Änderungen während der Ausführung ist das Konzept entsprechend fortzuschreiben.

Die Verantwortlichkeit für das Konzept der Gefahrenmeldeanlage und für die Vollständigkeit und Genauigkeit der Dokumentation liegt bei Auftraggeber/Betreiber der Anlage, der allerdings auch eine Fachfirma mit der Erstellung der Dokumentation beauftragen kann.

3.2. ANZEIGE UND BEDIENEINRICHTUNG FÜR DIE FEUERWEHR

Grundsätzlich ist als Erstinformationsmittel ein Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT) gemäß DIN 14662 mit Ereignisspeicher zu verwenden. Zusätzlich zu der nach DIN 14662 geforderten Speicherung der Alarmzustände sind alle Alarmer und Abschaltungen ohne Zeitbegrenzung zu speichern.

Sind in einem Objekt mehrere Gefahrenmeldeanlagen über einen Hauptmelder aufgeschaltet, so sind die Meldernummern fortlaufend zu nummerieren (DIN 14675-A1 Punkt 12.3.8). Erfolgt die Überwachung im Gebäude nicht flächendeckend, so sind die Alarmierungsbereiche übersichtlich dazustellen. Diese Übersicht ist im Bereich der Erstinformationsstelle dauerhaft anzubringen.

Bei allen Gefahrenmeldeanlagen mit direkter Aufschaltung zur Zentralen Leitstelle, erfolgt die Festlegung der Erstinformationsstelle (FAT, FBF, FIBS usw.), der Blitzleuchte, des Freischaltelements (FSE) sowie des Feuerwehrschrüsseldepots (FSD) durch das SG Brand- und Katastrophenschutz des Landratsamts Saalfeld – Rudolstadt. Dies ist notwendig, um etwaige nachträgliche Umbauten bzw. Verzögerungen bei der Aufschaltung zu vermeiden.

Die Alarmübertragungseinrichtung (AÜE), das Feuerwehrbedienfeld (FBF) sowie das Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT) sind grundsätzlich als bauliche Einheit zusammen in einem leicht auffindbaren und für die Feuerwehr jederzeit zugänglichen, ausreichend beleuchteten sowie trockenen Raum unterzubringen. Der Raum soll sich im Zugang für die Feuerwehr i.d.R. im Erdgeschoss befinden und ist gemäß DIN 14675 mit automatischen Meldern zu überwachen.

Der Zugang zum Ort der Anzeige- und Bedieneinrichtung für die Feuerwehr ist außen am Zugang Gebäude mit einer gelben Blitzleuchte zu kennzeichnen. Des Weiteren kennzeichnet die gelbe Blitzleuchte den Standort des Feuerwehrschrüsseldepot und des Freischaltelement. Ist diese von der Hauptanfahrt der Feuerwehr nicht zu erkennen, ist auf Verlangen der Feuerwehr eine weitere Blitzleuchte vom Betreiber anzubringen. Der Standort des Anzeige- und Bedieneinrichtung für die Feuerwehr und ggf. der Sprinklerzentrale im Gebäude ist mit einem Schild nach DIN 4066 mit der Aufschrift „FAT“ bzw. „SPZ“ zu kennzeichnen.

Sofern am Gebäude eine Photovoltaikanlage installiert ist, so ist direkt an der Erstinformationsstelle ein formstabiles und lichtbeständiges Hinweisschild in der Größe von 200 mm x 250 mm anzubringen. Die Ausführung des Schildes orientiert sich an den Forderungen der DIN 1066 „Hinweisschilder für die Feuerwehr“. Der Gleichstrom-Lasttrennschalter ist im Bereich der Erstinformationsstelle vorzusehen.

3.3. HANDFEUERMELDER

Die Beschriftung des Bedienschildes ist nach DIN EN 54-11 auszuführen. Gehäuse der Handfeuermelder, die bei der Betätigung des Melders unmittelbar die Feuerwehr verständigen, tragen die Aufschrift „Feuerwehr“ und sind in der Farbe rot (RAL 3000) auszuführen.

Die Melder sind mit der Meldergruppen- und Meldernummer zu beschriften (z.B. 4/1; 4/2). Die Beschriftung ist auf dem Bedienschild unter der Glasscheibe, im sichtbaren Bereich in der Farbe schwarz auf weiß gut sichtbar anzubringen.

3.4. MONTAGE VON AUTOMATISCHEN MELDERN IN ZWISCHENDECKEN UND DOPPELBÖDEN

Brandmelder in Doppelböden sind so zu montieren, dass die Funktionsanzeige von der geöffneten Revisionsklappe aus gut sichtbar ist.

Bodenplatten, unter denen Brandmelder angebracht sind, dürfen weder verschraubt noch mit Einrichtungsgegenständen verstellt sein. Sie müssen mit einem Saug- bzw. Krallenheber abgehoben werden können. Die Bodenplatten sind dauerhaft gegen Vertauschen zu sichern.

Die erforderlichen Saug- bzw. Krallenheber sind am Standort der FBF, FAT und ggf. unmittelbar am Zugang zum überwachten Bereich in Abstimmung mit dem SG Brand- und Katastrophenschutz sowie der örtlich zuständigen Feuerwehr zu hinterlegen und gegen unberechtigtes Entnehmen zu sichern. Hierzu sind die Saug- oder Krallenheber in einer Bodenheberbox vorgerichtet für Profilylinder aufzubewahren. Der Profilylinder ist mit dem objektbezogenen Generalschließsystem zu schließen. Zusätzlich ist eine Kennzeichnung „NUR FÜR FEUERWEHR“ dauerhaft anzubringen.

Jeder nicht sichtbare Brandmelder in Zwischendecken muss leicht und ohne Hilfsmittel über Revisionsklappen zugänglich sein. Diese Revisionsklappen müssen mindestens ein Maß von 400 x 400 mm aufweisen. Die Revisionsklappen sind gegen Herabfallen zu sichern.

An geeigneter Stelle ist in Absprache mit dem SG Brand- und Katastrophenschutz und der örtlich zuständigen Feuerwehr eine Leiter zur Überprüfung von ausgelösten Meldern in der Zwischendecke bereitzuhalten. Die Leitern sind in der Höhe so zu bemessen, dass ein sicherer Stand zur Kontrolle des ausgelösten Melders gewährleistet ist. Sie sind vorzugsweise vor dem jeweiligen Überwachungsbereich mittels einer abschließbaren FW-Leiterhalterung vorgerichtet für Profilylinder, in die das objektbezogene Generalschließsystem integriert ist, zu installieren. Zusätzlich sind sie mit einer Kennzeichnung „NUR FÜR FEUERWEHR“ zu versehen.

Nicht sichtbare Brandmelder, deren Zugänglichkeit erschwert ist, sind in Absprache mit dem SG Brand- und Katastrophenschutz mit einer Melderparallelanzeige gemäß DIN 14623 zu versehen. Die Melderparallelanzeige soll in Fluren oder Zugängen der entsprechenden Gebäudeabschnitte bzw. Räume installiert werden.

3.5. BESCHRIFTUNG VON AUTOMATISCHEN MELDERN IN ZWISCHENDECKEN UND DOPPELBÖDEN

Der Standort von nicht sichtbar installierten Meldern ist mit einem roten Punkt (Durchmesser mindestens 50 mm) dauerhaft und fest zu markieren.

Die Melder- und Meldergruppennummer ist an der Revisionsklappe und ggf. an der Parallelanzeige anzubringen. Zusätzlich ist die gleiche Beschriftung am Befestigungspunkt des Melders anzubringen.

Zusätzlich sind nicht sichtbar installierte Melder in den Feuerwehr-Laufkarten als solche zu kennzeichnen und auf die ggf. mitzuführenden Hilfsmittel zur Überprüfung (z.B. Saug- bzw. Krallenheber, Leiter) hinzuweisen.

3.6. MONTAGE FEUERWEHR-SCHLÜSSELDEPOT

Der Einbau eines Feuerwehr-Schlüsseldepots (FSD) hat entsprechend der Herstellerangaben zu erfolgen.

Die Einbauhöhe der Unterkante des FSD beträgt mindestens 0,80 m und höchstens 1,40 m über dem Fertigfußboden. Abweichungen hiervon sind mit dem SG Brand- und Katastrophenschutz vor Installation abzustimmen.

Bei einem FSD 3 muss der Halbzylinder zur Schlüsselüberwachung aus der Schließung des Objektes stammen und in 45 Grad Schritten verstellbar sein. Er ist spätestens bei der Inbetriebnahme der Gefahrenmeldeanlage vom Betreiber bereitzustellen. Es wird nur der Einbau eines FSD 3, welches der technischen VdS-Richtlinie 2105 entspricht, zugelassen.

3.7 MONTAGE FREISCHALTELEMENT

Der Einbau des Freischaltelements (FSE) hat stets nach Herstellerangaben zu erfolgen. Installiert wird das FSE stets lotrecht oberhalb des FSD. Die genaue Position ist mit dem SG Brand- und Katastrophenschutz abzustimmen. Die zusätzliche Verwendung einer Vandalismusrosette wird empfohlen.

3.8 MONTAGE OPTISCHES INFORMATIONSMITTEL (BLITZLEUCHTE)

Am Objektzugang, welcher der Feuerwehr als Zugang zum Feuerwehr-Anzeigetableau bzw. zum FIBS dient, ist eine gelbe Blitzleuchte anzubringen.

Der Standort ist lotrecht oberhalb von FSD und FSE in geeigneter Höhe zu wählen. Abweichungen hiervon sind mit dem SG Brand- und Katastrophenschutz vor Installation abzustimmen.

Ist die gelbe Blitzleuchte bei der Zufahrt vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar, kann eine zweite Blitzleuchte gefordert werden.

4. FEUERWEHR-LAUFKARTEN

4.1. AUSFÜHRUNG UND GESTALTUNG VON FEUERWEHR-LAUFKARTEN

Feuerwehr-Laufkarten sind in der Regel im Format DIN A3, formfüllend, in formstabiler Folie (laminiert) auszuführen. Jede Laufkarte ist grundsätzlich zweiseitig auszuführen, wobei die Vorderseite die Gesamtübersicht mit dem Standort der Feuerwehreinformationsstelle (ggf. BMZ) und ggf. Löschanlagenzentrale zeigt. Feuerwehr-Laufkarten müssen so aufgebaut sein, dass die seitenrichtig angrenzende Verkehrsfläche für die Anfahrt am unteren Rand der Feuerwehr-Laufkarte eingetragen ist. Die Lage des Gebäudes zur Anfahrtsstraße entscheidet über die Darstellung im Hoch- oder Querformat.

Die Feuerwehr-Laufkarten sind mit nummerierten Planreitern (dauerhaft befestigt) in entsprechender Farbgebung zu kennzeichnen.

- | | |
|----------------------------------|------|
| - Automatische Meldergruppen | weiß |
| - Handfeuermeldergruppen | weiß |
| - Melder in Zwischendecken | gelb |
| - Sprinklergruppen/Löschbereiche | blau |
| - Strömungswächter | blau |

Auf Feuerwehr-Laufkarten zu Meldergruppen mit nicht sichtbaren Meldern ist ein Hinweis zum Mitführen von notwendigen Bodenhebern bzw. Leitern vorzusehen.

Die Ausführung und Gestaltung der Feuerwehr-Laufkarten ist stets vor dem Erstellen mit dem SG Brand- und Katastrophenschutz abzustimmen.

4.2. KENNZEICHNUNG VON TREPPENRÄUMEN, ETAGEN UND GEBÄUDEN

Sind in einem Gebäude/Objekt mehrere Treppenträume vorhanden, so sind diese, um den Einsatzkräften die Orientierung zu erleichtern, vor Ort und im Feuerwehrplan fortlaufend (z.B. mit Buchstaben oder Zahlen) zu kennzeichnen. Sinngemäß sind auch mehrere Gebäude innerhalb eines Überwachungsbereiches einer Gefahrenmeldeanlage zu beschriften. Die Bezeichnungen sind in die Feuerwehr-Laufkarten und Feuerwehrpläne zu übernehmen.

Etagen innerhalb eines Gebäudes sind im Treppenraum am Zugang zur Etage mit der entsprechenden Beschriftung (mindestens DIN A5 oder ca. 12 cm hohe Buchstaben), zu versehen. Zugänge zu Treppenträumen sind im Ausgangsgeschoss von außen mit graphischen Symbolen gemäß DIN 14034-6 (Mindestgröße DIN A5) zu kennzeichnen

Diese Bestimmungen treffen insbesondere bei Objekten im Gewerbe- und Industriebereich zu.

5. SELBSTTÄTIGE ORTSFESTE BRANDBEKÄMPFUNGSANLAGEN

Selbsttätige ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen sind an Gefahrenmeldeanlagen anzuschließen; Abweichungen hiervon sind mit dem SG Brand- und Katastrophenschutz des Landratsamts Saalfeld Rudolstadt anzuzeigen und abzustimmen.

5.1. SPRINKLERANLAGEN

Bei Sprinkleranlagen ist je Sprinklergruppe/Strömungswächter eine Meldergruppe vorzusehen. Erstreckt sich die Sprinklergruppe über mehrere Geschosse oder über größere Bereiche, sind für jedes Geschoss Strömungswächter zur Selektierung einzubauen. Bei Sprinkleranlagen mit Etagen-Absperrschiebern sind diese zusätzlich mit einem grafischen Symbol auf der Laufkarte und ggf. dem FAT darzustellen.

Die Auslösung der Sprinkleranlage ist als separate Meldergruppe am FAT anzuzeigen. Für diese Meldergruppe ist eine Laufkarte (blauer Reiter) mit dem Einsatzweg zur Sprinklerzentrale anzufertigen. Für jeden Überwachungsbereich Sprinklergruppe bzw. eines Strömungswächters ist eine eigene Laufkarte, blauer Reiter mit entsprechender Kennzeichnung, vorzuhalten. Sprinklergruppen, deren Überwachungsbereiche durch Strömungswächter unterteilt sind, müssen so aufgeführt sein, dass alle Bereiche durch Strömungswächter lückenlos angezeigt werden.

Bei der Errichtung anderer ortsfester Brandbekämpfungsanlagen, wie Sprühwasserlöschanlagen, Wassernebel-Löschanlagen, Schaumlöschanlagen, Kohlenstoffdioxid-Löschanlagen, Inertgas-Löschanlagen, Chemischen Löschanlagen, Pulverlöschanlagen, sonstige Löschanlagen sind die vorgenannten Punkte sinngemäß anzuwenden.

5.2. BESCHRIFTUNG VON SPRINKLERGRUPPEN BZW. LÖSCHBEREICHEN

Die Beschriftung der Sprinklergruppenventile bzw. Löschbereiche von stationären Löschanlagen muss folgendes enthalten:

- Meldergruppennummer
- Sprinklergruppennummer bzw. Löschbereichsnummer
- Wirk- bzw. Schutzbereich

Bei der Errichtung anderer ortsfester Brandbekämpfungsanlagen, wie Sprühwasserlöschanlagen, Wassernebel-Löschanlagen, Schaumlöschanlagen, Kohlenstoffdioxid-Löschanlagen, Inertgas-Löschanlagen, Chemischen Löschanlagen, Pulverlöschanlagen, sonstige Löschanlagen sind die vorgenannten Punkte sinngemäß anzuwenden.

6. AUFSCHALTUNG DER GEFAHRENMELDEANLAGE

Ein Termin für die Aufschaltung bzw. Abnahme der Brandmeldeanlage wird grundsätzlich nur vereinbart, wenn **10 Werktage** vor dem geplanten Termin ein mit der zuständigen Feuerwehr vorabgestimmter Feuerwehrplan dem Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz in vierfacher Ausfertigung sowie digitalem Datenträger entsprechend Merkblatt Vorbeugender Brandschutz Nr. 01 „Feuerwehrpläne auf Datenträger“ zur Verfügung steht.

Verantwortlich für die Abnahme ist der Auftraggeber / Betreiber. Die Abnahme muss im Beisein des Auftraggebers / Betreibers, des Errichters und eines Abnahmebeauftragten des Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz des Landratsamtes Saalfeld – Rudolstadt erfolgen.

Folgende Dokumente sind zu erstellen und anlässlich der Aufschaltung bzw. Abnahme an den Abnahmebeauftragten des Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz zu übergeben:

- Prüfprotokoll des Sachverständigen für Brandmeldeanlagen nach Thüringer Verordnung über die Prüferingenieure und Prüfsachverständigen (ThürPPVO) in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (ThürTechPrüfVO).
- Sicherstellung des Übertragungsweges von der Brandmelderzentrale zur Zentralen Leitstelle (siehe Punkt 7).
- Nachweis der Kompetenz der beteiligten Fachfirmen (Fachunternehmerbescheinigung).
- Bestätigung der für die Montage zuständigen Fachfirma, dass die Anlage den einschlägigen DIN- und VDE-Bestimmungen sowie den Festlegungen des „Konzeptes der Gefahrenmeldeanlage“ entspricht (Errichterbescheinigung).
- Kopie des Wartungsvertrages der Gefahrenmeldeanlage durch eine kompetente Fachfirma.
- Vertrag zur Aufschaltung der Gefahrenmeldeanlage mit dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt,
- Vorhaltung des / der Schlüssel / s des geordneten Schließsystems zur anschließenden Deponierung im Feuerwehrschlüsseldepot.
- Fortgeschriebenes Konzept entsprechend Punkt 3.1.
- Eine Auflistung von mindestens drei Ansprechpartnern, welche im Alarmfall durch die Zentrale Leitstelle informiert werden sollen und Entscheidungsbefugnisse besitzen. Hierbei sind Angaben über Name, Wohnanschrift und telefonische Erreichbarkeit aufzulisten.

Nach der Feststellung der Realisierung der vorgenannten Abnahmevoraussetzungen erfolgt durch den Abnahmebeauftragten des Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz die Freigabe der Gefahrenmeldeanlage zur Aufschaltung an die Empfangszentrale der Zentralen Leitstelle. Die Aufschaltung wird durch Mitarbeiter der Errichterfirma sowie Mitarbeitern der Zentralen realisiert. Vom Errichter vorgelegte Protokolle über die Aufschaltung werden von allen an der Aufschaltung beteiligten Stellen unterzeichnet, um die ordnungsgemäße Funktion der Aufschaltung zu bestätigen.

7. KONZESSIONÄR / ÜBERTRAGUNGSMÖGLICHKEITEN

Das Landratsamt Saalfeld – Rudolstadt ist derzeit alleiniger Konzessionär für die Aufschaltung von Gefahrenmeldeanlagen. Die Empfangszentrale innerhalb der Zentralen Leitstelle wird ausschließlich durch das Landratsamt Saalfeld – Rudolstadt betrieben und unterhalten.

Bei Neuaufschaltungen von Gefahrenmeldeanlagen ist folgende Signalübertragung umzusetzen:

Um eine redundante Signalübertragung sicherzustellen ist eine Verbindung über das Wählnetz (IP) sowie eine Verbindung über das Mobilfunknetz (GPRS) auszuführen.

Es ist geplant, zukünftig die Gefahrenmeldeanlagen auf einen externen Konzessionär aufzuschalten. Diesbezügliche Regelungen werden im Rahmen der Umsetzung der Maßnahme angepasst.

8. FREIGABE FÜR DIE LANDKREISSCHLIEßUNG „SAALFELD – RUDOLSTADT“ UND NUTZUNG DURCH DIE FEUERWEHR

Zur Beschaffung der kreiseinheitlichen Schließung für Feuerwehr-Schlüsseldepots, Freischaltelemente, Feuerwehr – Anzeigetableaus, Feuerwehrbedienfeld und ggf. Bügelschloss ist grundsätzlich eine Freigabebescheinigung des Sachgebiets Brand- und Katastrophenschutz erforderlich. Vor der Antragstellung sollte zwischen dem Betreiber der Gefahrenmeldeanlage und dem dafür zuständigen Sachversicherer abgeklärt werden, welches Feuerwehr – Schlüsseldepot (FSD 1 oder FSD 3) erforderlich ist.

Der Betreiber der Gefahrenmeldeanlage führt nach der Rücksprache mit dem SG Brand- und Katastrophenschutz eine Bestellung bei dem nachfolgend benannten Hersteller der kreiseinheitlichen Schließung aus. Die Bestellung ist in Kopie dem SG Brand- und Katastrophenschutz mitzuteilen. Anschließend erfolgt die Lieferfreigabe des bestellten Schließsystems.

Die Lieferung erfolgt an das Landratsamt Saalfeld – Rudolstadt. Das Schließsystem wird zum vereinbarten Aufschalt- bzw. Abnahmetermin durch den Abnahmebeauftragten eingebaut.

Angaben zum Hersteller und Lieferanten:

Kruse Sicherheitssysteme GmbH & Co. KG
 Duvendahl 92
 21435 Stelle

Telefon: 04174 59222
 Fax: 04174 59233
 E-Mail: mail@kruse-sicherheit.de
 Internet: www.kruse-sicherheit.de

9. ALLGEMEINE HINWEISE

Das Wählgerät liegt ausschließlich im Zuständigkeitsbereich des Betreibers der Gefahrenmeldeanlage, der durch die regelmäßige Prüfung und Wartung zuständig ist.

Grob fahrlässig verursachte Brandalarme werden durch die örtlich zuständige Feuerwehr in Rechnung gestellt. Hierzu zählen auch, wenn in Folge nicht eingehaltener Wartungs- und Instandsetzungsintervalle eine Auslösung der Gefahrenmeldeanlage hervorgerufen wird.

Eine Abschaltung der Gefahrenmeldeanlage bzw. einzelner Melderlinien/Meldergruppen durch den Betreiber ist der Zentralen Leitstelle des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vor Abschaltung unter der Telefonnummer 03671/ 9900 umgehend mitzuteilen. Gleiches gilt für die Wiederinbetriebnahme. Details hierzu befinden sich im Abschnitt 2.3 dieses Merkblattes.

Nach einer Beendigung des Vertragsverhältnisses über die Aufschaltung der Gefahrenmeldeanlage auf die Zentrale Leitstelle in Saalfeld, wird darauf hingewiesen das die am Objekt verbauten Schließsysteme der Firma Kruse (Feuerwehrbedienfeld, Feuerwehranzeigetableau, Feuerwehrschlüsseldepot und Freischaltelement) durch die Brandschutzbehörde demontiert und eingezogen werden.

Nach der Demontage bleiben die Schließsysteme weiterhin Eigentum des Betreibers, werden aber im SG Brand- und Katastrophenschutz verwahrt.

10. ABNAHMEHAFTUNG

Die Abnahme durch das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der Gefahrenmeldeanlage. Sie bezieht sich lediglich auf die Einhaltung der Technischen Aufschaltbedingungen. Die Errichterfirma bestätigt mit Unterschrift die Ausführung und Einhaltung der gültigen Normen und Richtlinien, wie z.B. des VdS.

11. IN KRAFT TRETEN

Diese Technischen Aufschaltbedingungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Frühere Regelungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Saalfeld, den 11. April 2019

Thomzyk
Kreisbrandinspektor

ANLAGE

BESTELLUNG VON FEUERWEHRSCHLÖSSEN FÜR BRANDMELDEANLAGEN IM LANDKREISES SAALFELD- RUDOLSTADT

1. Schriftliche Bestellung des gewünschten Schlosses an die Firma **KRUSE Sicherheitssysteme GmbH & Co. KG, Duvendahl 92, in 21435 Stelle** fertigen. Auf der Bestellung muss erkennbar sein für welches Objekt die Schließung gebraucht wird und an wen die Rechnung zu senden ist.

Im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt kommen folgende Schlösser zur Anwendung:

- Für den Feuerwehrschrüsseltesor (FST):	Kruse Umstellenschloss VDS
- Feuerwehrbedienfeld (FBF)	Halbprofilzylinder FBF
- Freischaltelement (FSE)	Kruse Rundzylinder MASTIFF
- Gebädefunkbedienfeld (GFBF)	Halbprofilzylinder FBF
- Feuerwehrranzeigetableau (FAT)	Halbprofilzylinder FBF
- Feuerwehrrinformati-ons-Bedien-System (FIBS)	Halbprofilzylinder FBF
- MASTIFF plus, light, aufputz, 70, basic (FSD)	Kruse Zylinder MASTIFF

2. Die Bestellung ist anschließend **zur Firma Kruse** zu senden **und per Fax/E-Mail** an das **Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, SG Brand- und Katastrophenschutz, Zum Eckardtsanger 34 in 07318 Saalfeld-Saale.**

Hier wird die Freigabe der Schließungen gefertigt und an die Firma Kruse gesandt.

3. Sie erhalten vom Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, SG Brand- und Katastrophenschutz entsprechend Ihrer Bestellung eine Rückmeldung **per E-Mail über die erfolgte Freigabe der Schließung. (Bitte auf der Bestellung an die Firma Kruse die E-Mail Adresse mit angeben).**

4. Die Feuerwehrschrösser werden dann an das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, SG Brand- und Katastrophenschutz geliefert. Zur Aufschaltung der BMA werden die Feuerwehrschrösser durch die Feuerwehr, im Beisein des SG Brand- und Katastrophenschutz mit dem Nutzer der Anlage eingebaut und aktiviert. Beachten sie bitte hierzu die rechtzeitige Terminabstimmung zur Aufschaltung der BMA.

Informationen zur Bestellung bzw. über die **Firma Kruse** erhalten Sie über

www.kruse-sicherheit.de

Sollten noch Fragen bestehen, so richten Sie diese an das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz, Zum Eckardtsanger 34, 07318 Saalfeld-Saale.